

Verfahrensgang

OLG Hamm, Beschl. vom 17.01.2013 – II-4 UF 172/12, [IPRspr 2013-87](#)

Rechtsgebiete

Ehe und andere familienrechtliche Lebens- und Risikogemeinschaften → Scheidung, Trennung
Allgemeine Lehren → Ordre public

Rechtsnormen

EGBGB **Art. 6**; EGBGB **Art. 17**; EGBGB **Art. 30**

EuEheVO 2201/2003 **Art. 3**; EuEheVO 2201/2003 **Art. 64**; EuEheVO 2201/2003 **Art. 72**

GG **Art. 3**

NiederlAbk D-Iran **Art. 8**

Rom III-VO 1259/2010 **Art. 2**; Rom III-VO 1259/2010 **Art. 19**

ZGB 1935 (Iran) **Art. 1104**; ZGB 1935 (Iran) **Art. 1108**; ZGB 1935 (Iran) **Art. 1119**;

ZGB 1935 (Iran) **Art. 1129**; ZGB 1935 (Iran) **Art. 1129 f.**; ZGB 1935 (Iran) **Art. 1130**;

ZGB 1935 (Iran) **Art. 1146**

ZPO **§ 606a**

Fundstellen

nur Leitsatz

FamRBint., 2013, 84, mit Anm. *Hilbig-Lugani*

LS und Gründe

FamRZ, 2013, 1481

NJOZ, 2013, 961

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2013-87>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

Mit der Vereinbarung einer Morgengabe bei einer islamischen Trauung wird nur allgemein, d.h. länderübergreifend, einer im Islam verbreiteten Vorstellung Rechnung getragen, ohne dass damit zugleich eine ausschließliche Unterstellung gerade unter das Recht des Staats der Eheschließung, also Ägypten, verbunden ist. Die Vereinbarung einer Morgengabe hat insbes. symbolische Bedeutung, um den islamischen Gepflogenheiten zu entsprechen (OLG München, Urt. vom 26.7.2005 – 4 UF 433/04⁵, juris). Auch wenn entspr. Vereinbarungen nach der neueren Rspr. des BGH kollisionsrechtlich als dem Ehwirkungsstatut unterliegend zu behandeln sind (BGH, NJW 2010, 1528, 1530)⁶, besagt dies für sich noch nicht, dass eine Rechtswahl getroffen worden wäre. Denn eine solche Vereinbarung kann auch bei Anwendung deutschen Rechts zu Ansprüchen der Ehefrau gegen den Ehemann aufgrund ehevertraglicher Zusagen führen (BGH aaO 1531).

Damit verbleibt die ehevertragliche Einigung auf eine gemeinsame Anschrift in Berlin. Aber auch hierin ist keine schlüssige Rechtswahl zu erkennen. Zwar hat dies das BayObLG in einem Fall angenommen, in dem der Ehemann den ständigen Aufenthalt der Eheleute in Deutschland zur Bedingung gemacht hatte (BayObLG, NJW-RR 1998, 1538, 1539)⁷. Hinzu kam aber, dass beide Eheleute die syrische Staatsangehörigkeit besaßen; daneben trat die weitere deutsche Staatsangehörigkeit des Ehemanns in den Hintergrund. Der vorliegend zu entscheidende Fall liegt hingegen anders. Eine gemeinsame Staatsangehörigkeit haben die Eheleute zu keinem Zeitpunkt besessen. Auch wenn der Beteiligte früher einmal Ägypter war und beide Eheleute dem Islam angehören, kann der Vereinbarung, ihren künftigen Wohnsitz in Deutschland zu nehmen, deshalb nicht zugleich eine Rechtswahl zugunsten des ägyptischen Rechts entnommen werden.“

87. *Abgrenzung von Art. 1129, 1130 des iranischen Zivilgesetzbuchs in der Fassung vom 25.1.2009 (Ruzname-e-rasmi Nr. 18651 vom 11. 3. 2009) zu ehevertraglicher Vereinbarung.*

Die nach dem iranischem Zivilgesetzbuch an das Scheidungsbegehren der Ehefrau geknüpften besonderen Voraussetzungen führen nicht zur Anwendbarkeit des Art. 6 EGBGB.

Von einer krassen Ungleichbehandlung wegen der Geschlechtszugehörigkeit kann nicht gesprochen werden, wenn vertragliche Scheidungsgründe nach Art. 1119 des iranischen Zivilgesetzbuchs zugelassen sind.

OLG Hamm, Beschl. vom 17.1.2013 – II-4 UF 172/12: FamRZ 2013, 1481; NJOZ 2013, 961. Leitsatz in FamRBint. 2013, 84 mit Anm. *Hilbig-Lugani*.

Die Beteiligten sind iranische Staatsangehörige schiitischen Glaubens. Sie haben 1991 in Teheran die dauerhafte Ehe geschlossen. Gleichzeitig vereinbarten sie schriftlich vor dem Heiratsnotariat Bedingungen, unter denen die Ehefrau die Scheidung einreichen kann. Danach kann die Ehefrau die Scheidung einreichen: 1. wenn sich der Ehemann weigert, sechs Monate die Unterhaltskosten der Ehefrau zu zahlen, oder 2. wenn das Benehmen und das Verhalten des Ehemanns unerträglich wird, so dass ein Eheleben nicht fortgesetzt werden kann. Die Trennung der Beteiligten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt mittlerweile nach

⁵ IPRspr. 2005 Nr. 46.

⁶ IPRspr. 2009 Nr. 62.

⁷ IPRspr. 1998 Nr. 71.

Deutschland verlegt haben, erfolgte 2009, als die ASt. aus der gemeinsamen Ehwohnung auszog. Daraufhin beantragte die ASt. die Scheidung der Ehe. Das FamG hat mit dem angegriffenen Beschluss die Ehe der Beteiligten geschieden. Hiergegen wendet sich der AGg. mit seiner Beschwerde.

Aus den Gründen:

„II. Die zulässige Beschwerde des AGg. hat in der Sache keinen Erfolg. Das FamG hat im Ergebnis zutreffend die Ehe der Beteiligten geschieden. Allerdings ist die Ehe nicht nach deutschem Recht, sondern nach den Regelungen des iranischen Rechts zu scheiden. Denn bereits nach iranischem Scheidungsrecht ist vorliegend die Scheidung der Ehe der Beteiligten auszusprechen. Das ergibt sich aus den nachfolgenden Feststellungen und rechtlichen Wertungen des Senats.

1. Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte für den Scheidungsantrag ergibt sich aus der dem § 606a ZPO vorgehenden EuEheVO.

a) Auf das vorliegende, von der ASt. am 28.3.2011 eingeleitete Scheidungsverfahren ist die EuEheVO nach ihrem zeitlichen Anwendungsbereich anzuwenden. Denn diese gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Parteien für alle Verfahren, die nach Inkrafttreten der Verordnung am 1.3.2005 eingeleitet worden sind (Art. 64 I, 72 EuEheVO; vgl. auch *Rauscher*, IPRax 2005, 313; *Henrich*, FamRZ 2004, 1958; OLG Koblenz, NJW-RR 2009, 1014¹).

b) Für das Scheidungsverfahren der Beteiligten ergibt sich die Zuständigkeit der deutschen Gerichte aus Art. 3 lit. a EuEheVO.

Nach dieser Vorschrift sind die Gerichte des Mitgliedstaats zur Entscheidung berufen, in dessen Hoheitsgebiet die Ehegatten zuletzt beide ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sofern einer von ihnen dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Vorliegend haben beide Eheleute ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland.

c) Etwas anderes folgt auch nicht aus der Rom-III-VO. Denn diese seit dem 21.6.2012 in Deutschland geltende Verordnung (vgl. hierzu auch *Pietsch*, NJW 2012, 1768) lässt die Regelungen der EuEheVO ausdrücklich unberührt, Art. 2 Rom-III-VO.

Hinsichtlich des Verfahrensrechts wenden die deutschen Gerichte nach dem Grundsatz der *lex fori* die deutschen Verfahrensnormen an.

2. Im Grundsatz zutreffend geht das FamG davon aus, dass sich das anzuwendende Sachrecht nach dem materiellen iranischen Scheidungsrecht richtet.

Da beide Beteiligte ausschließlich die iranische Staatsangehörigkeit besitzen, findet das Niederlassungsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Kaiserreich Persien vom 17.2.1929 (RGBl. 1930 II 1002, 1006) i.V.m. dem Schlussprotokoll hierzu – die Weitergeltung dieses Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Iran ist durch das deutsch-iranische Protokoll vom 4.11.1954 (BGBl. 1955 II, 829) ausdrücklich bestätigt worden (vgl. dazu BGH, NJW-RR 2005, 81, 82²) – Anwendung. Dessen Art. 8 III (abgedruckt bei *Staudinger-Mankowski*, BGB, Neub. 2011, Art. 14 BGBEG Rz. 5) verdrängt die Regelung des Art. 17 I EGBGB. Denn der Staatsvertrag ist vorrangig, weil er uneingeschränkt für alle Fälle gilt, in denen alle Beteiligten dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen (BGH, FamRZ 1986, 345, 346³; NJW 1990, 636, 637⁴; NJW-RR 2005 aaO 82 f.; *Staudinger-Mankowski* aaO).

¹ IPRspr. 2008 Nr. 61.

² IPRspr. 2004 Nr. 135.

³ IPRspr. 1986 Nr. 85.

⁴ IPRspr. 1989 Nr. 88.

Dementsprechend findet hier iranisches Scheidungsrecht Anwendung, da nach Art. 8 III des Niederlassungsabkommens u.a. in Bezug auf das Familienrecht ‚die Angehörigen jedes der vertragschließenden Staaten im Gebiet des anderen Staates ... den Vorschriften ihrer heimischen Gesetze unterworfen‘ bleiben.

Aus der Rom-III-VO folgt nichts Gegenteiliges. Denn die VO ist auf den vorliegenden Fall zeitlich nicht anwendbar, weil sie erst ab dem 21.6.2012 für Trennungs- und Ehescheidungsverfahren anzuwenden ist und nach Art. 19 Rom-III-VO völkerrechtliche Vereinbarungen wie das Niederlassungsabkommen durch die VO unberührt bleiben (vgl. *Helms*, FamRZ 2011, 1765, 1767).

3. Das iranische Scheidungsrecht unterscheidet zwischen vertraglichen und gesetzlichen Scheidungsgründen. Vorliegend sind sowohl gesetzliche als auch vertragliche Scheidungsgründe, die den Antrag der ASt. rechtfertigen, gegeben.

a) Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens beruft sich die ASt. auf die gesetzlichen Scheidungsgründe der Art. 1129 und 1130 iran. ZGB.

aa) Entgegen der Ansicht der ASt. liegen die Voraussetzungen des Scheidungsgrunds des Art. 1129 iran. ZGB, der den Fall des Unvermögens des Ehemanns zu Unterhaltszahlungen erfasst, nicht vor.

Die Regelung lautet:

‚Im Hinblick auf die Weigerung des Ehemannes, den Unterhalt zu leisten und die Unmöglichkeit, ihn durch Gerichtsurteil hierzu zu zwingen, kann die Ehefrau bei Gericht den Antrag auf Scheidung stellen und das Gericht wird den Ehemann zum Ausspruch der Scheidung zwingen. Sollte dies nicht möglich sein, so kann das Gericht stellvertretend die Scheidung aussprechen. Das Gleiche gilt, wenn der Ehemann nicht im Stande ist, den Unterhalt zu leisten.‘

Seinem Wortlaut nach setzt der Scheidungsgrund in jedem Fall die vorherige gerichtliche Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs voraus (so OLG Koblenz aaO 1015 unter Berufung auf eine Rechtsauskunft des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht), und zwar unabhängig davon, ob der Ehemann leistungsfähig ist oder nicht (vgl. dazu auch die Entscheidung des Senats, FamRZ 2012, 1498⁵).

Da eine solche gerichtliche Geltendmachung unstreitig seitens der ASt. nicht erfolgt ist, scheidet Art. 1129 iran. ZGB als Scheidungsgrund aus.

bb) Aus Sicht des Senats greift allerdings der Scheidungsgrund des Art. 1130 iran. ZGB zugunsten der ASt. ein.

Die Regelung lautet:

‚Für den Fall, dass die Fortführung der Ehe eine schwere Not für die Frau begründen würde, kann sie beim religiösen Richter vorsprechen und die Scheidung beantragen, und sollte die betreffende Notlage vor Gericht bewiesen werden, kann das Gericht den Ehemann zur Scheidung zwingen, und falls kein Zwang möglich ist, wird die Ehefrau mit Bewilligung des religiös zuständigen Richters geschieden.‘

Dabei ist davon auszugehen, dass schwere Not als schwere Notlage zu verstehen ist und der religiöse Richter⁶ durch das Familiengerichtsgesetz durch den Zivilrichter ersetzt worden ist (*Bergmann-Ferid-Henrich*, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Iran [Stand: September 2004] 127 N. 84 f.).

⁵ IPRspr. 2012 Nr. 89.

⁶ Vgl. BGH – XII ZR 225/01 (Tz. 30).

Unproblematisch wäre eine solche schwere Not bei Gewaltanwendung seitens des AGg. anzunehmen (vgl. OLG Düsseldorf, NJOZ 2003, 3109, 3110⁷). Die ASt. hat ihren diesbezüglichen Vortrag aber bereits erstinstanzlich im Hinblick auf bestehende Beweisschwierigkeiten zurückgezogen.

Eine schwere Not der ASt. ist aus Sicht des Senats allerdings darin zu sehen, dass der AGg. ausdrücklich erklärt hat, der Scheidung zustimmen zu wollen, wenn sie, die ASt., sich bei ihm entschuldigt und auf die – bislang noch nicht gezahlte – Morgengabe verzichtet.

Mit dieser Erklärung macht der AGg. ganz deutlich, dass er selbst die Ehe mit der ASt. nicht mehr fortsetzen will. Dadurch, dass er seine Zustimmung zur Scheidung von Bedingungen abhängig macht, versucht er zudem die ASt. zu erpressen. Dabei spielt er seine einseitig nach den iranischen Gesetzen bestehende bessere Rechtsstellung gegenüber der ASt. aus, um eine streitige Ehrverletzung zu beseitigen und sich einen wirtschaftlichen Vorteil zu verschaffen. Unterstrichen wird diese Haltung des AGg. durch seine Stellungnahme vom 19.3.2012, worin er die ASt. auf Art. 1146 iran. ZGB hinsichtlich der Beendigung der Ehe verweist, wenn sie oder ihre Familie ihm Schadensersatz zahlt.

Dadurch, dass die ASt. aufgrund der Ablehnung der Ehe durch den AGg. nicht mehr in diese zurückkehren kann, gleichzeitig aber sich das Wohlwollen des AGg. erkaufen soll, stellt aus Sicht des Senats die Fortführung der Ehe eine schwere Notlage im Sinne des Art. 1130 iran. ZGB für die ASt. dar.

b) Unabhängig vom gesetzlichen Scheidungsgrund des Art. 1130 iran. ZGB kann sich die ASt. auch auf zwei vertraglich vereinbarte Scheidungsgründe berufen, nämlich die Nrn. 1 und 2 der notariellen Vereinbarung.

aa) Die Ehe der Beteiligten ist nach Nr. 2 der notariellen Vereinbarung zu scheitern, weil ‚das Benehmen und das Verhältnis des Ehemannes unerträglich wird, so dass das Eheleben nicht fortgesetzt werden kann‘.

Da der AGg., wie bereits ausgeführt, das eheliche Zusammenleben gar nicht fortsetzen und die ASt. zu einem bestimmten Verhalten zwingen will, ist das Verhältnis zum AGg. für die ASt. unerträglich, weshalb ihr sowohl subjektiv als auch – aufgrund der Weigerung des AGg. – objektiv die Fortsetzung des Ehelebens nicht mehr möglich ist.

Dem steht auch nicht entgegen, dass die ASt. durch ihren Auszug zunächst das gemeinsame Eheleben beendet hat. Denn da der AGg. die Fortsetzung der Ehe mit der ASt. ausdrücklich ablehnt, besteht für diese gerade nicht die Möglichkeit in den ehelichen Haushalt zur Fortsetzung des Ehelebens zurückzukehren.

bb) Darüber hinaus kann die ASt. ihr Scheidungsbegehren auf die Nr. 1 der notariellen Vereinbarung stützen. Die Voraussetzungen dieses vertraglichen Scheidungsgrunds sind nämlich vorliegend erfüllt. Hierzu im Einzelnen:

(1) Die tatbestandliche Voraussetzung, dass sich der Ehemann über sechs Monate hinweg weigert, die Unterhaltskosten der Ehefrau zu tragen, liegt hier unzweifelhaft vor.

Unstreitig verweigert der AGg. seit der Trennung der ASt. jegliche Unterhaltsleistungen. Zudem hat er von Anbeginn des vorliegenden Verfahrens entspr. Leistungen ausdrücklich verweigert.

⁷ IPRspr. 2002 Nr. 81.

(2) Auf welchen Gründen die Verweigerung von Unterhaltszahlungen beruht, ist unerheblich. Denn die Formulierung, ‚aus welchen Gründen es auch sein mag‘ zeigt, dass die Gründe, auf die die Weigerung des Ehemanns beruht, völlig egal sind.

Entgegen der Ansicht des FamG und des AGg. steht dem auch die Regelung des Art. 1108 iran. ZGB nicht entgegen, wonach im Rahmen einer analogen Anwendung der Norm die Ehefrau ihren Unterhaltsanspruch verliert, wenn sie den Ehemann nicht in dem sich aus Art. 1104 iran. ZGB ergebenden Umfang unterstützt (*Bergmann-Ferid-Henrich* aaO 49). Denn im Ergebnis ist diese Regelung durch die getroffene ehevertragliche Regelung aufgehoben, da es auf die Gründe für das Unterlassen von Unterhaltszahlungen gerade nicht ankommen soll. Diese Regelung widerspricht offensichtlich auch nicht dem nach Art. 1119 iran. ZGB zulässigen Maß privater Vereinbarungen (vgl. dazu *Bergmann-Ferid-Henrich* aaO 71), da die Regelung unstreitig auf einem offiziellen Vordruck des Justizministeriums über Standard-eheschließungsverträge beruht (vgl. dazu auch OLG Koblenz aaO 1016). Zudem widerspricht die Regelung auch nicht dem Sinn der Ehe – in diesem Falle wäre die Vereinbarung nach Art. 1119 iran. ZGB unwirksam –, da der Ehemann durch die Sicherstellung des Unterhalts für die getrennt lebende Ehefrau den Scheidungsgrund sogar aushebeln kann.

Aufgrund der weiten Fassung des Scheidungsgrunds kommt auch eine Verwirkung des Unterhaltsanspruchs, wie der AGg. sie annimmt, nicht in Betracht.

(3) Entgegen der Auffassung des AGg. verlangt der vertragliche Scheidungsgrund Nr. 1 nicht die vorherige gerichtliche Geltendmachung eines Unterhaltsanspruchs.

Das ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Regelung, der – anders als Art. 1129 iran. ZGB – ein vorheriges Gerichtsurteil gerade nicht erwähnt.

Hieraus folgt, dass das mit dem Ehescheidungsverfahren befaste Gericht feststellen muss, ob der Ehemann zum Zeitpunkt der Erhebung des Scheidungsantrags durch die Ehefrau leistungsfähig war oder nicht und ob er über den im Eheschließungsvertrag bezeichneten Zeitraum Unterhalt gezahlt hat oder nicht. Gelangt das Gericht zu dem Ergebnis fehlender Leistungsfähigkeit des Ehemanns und stellt es fest, dass auch ein Vollstreckungsurteil in das Vermögen des Ehemanns zu keiner Leistung seinerseits führen würde, weil er sich weigert oder tatsächlich leistungsunfähig ist, kann das Scheidungsgericht direkt über den Scheidungsantrag befinden.

Dementsprechend hat das international zuständige deutsche Gericht in eigener Beweiswürdigung die erforderlichen Feststellungen zu treffen.

(aa) Nach deutschem Recht besteht aufseiten des AGg. keine Leistungsfähigkeit hinsichtlich des Ehegattenunterhalts, weshalb auch eine Vollstreckung keinen Erfolg verspricht ...

(bb) Stellt man demgegenüber auf das iranische Familienrecht ab, ergibt sich keine Möglichkeit den AGg. dazu zu zwingen, die ‚Unterhaltskosten der Ehefrau ... zu zahlen‘, da nach dem eigenen Vortrag des AGg. das iranische Recht keinen Trennungsunterhalt kennt.

4. Nicht gefolgt werden kann dem FamG jedoch in der Annahme, Art. 6 EGBGB (ordre public) führe vorliegend zur Anwendbarkeit deutschen materiellen Scheidungsrechts.

Art. 6 EGBGB sieht vor, dass eine Rechtsnorm eines anderen Staats nicht anzuwenden ist, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen

Grundsätzen des deutschen Rechts, insbesondere den Grundrechten, offensichtlich unvereinbar ist.

a) In diesem Zusammenhang war umstritten, ob eine Scheidung entgegen dem ausländischen Recht – und damit unter Anwendung deutschen Rechts – aufgrund des *ordre public* einer Frau zu gewähren ist, wenn diese vom Scheidungsstatut in unbilliger Weise benachteiligt wird.

Ältere Entscheidungen hatten mehrfach ausgesprochen, es verstieße nicht gegen Art. 30 EGBGB a.F., dass nach jüdischem oder islamischem Recht die Frau vom Mann Scheidung nicht verlangen konnte (OLG Frankfurt, JW 1929, 3507; LG Darmstadt, IPRspr. 1931 Nr. 75; LG Berlin I, IPRspr. 1933 Nr. 45a; OLG Hamburg, IPRspr. 1934 Nr. 6; s.a. OLG München, OLGE 27 [1914] 211; LG Nürnberg, IPRspr. 1932 Nr. 81; KG, JW 1936, 3574; IPRspr. 1934 Nr. 117).

An dieser Rechtsauffassung wird heute nicht mehr festgehalten, da Art. 6 EGBGB seine entscheidende Wertung aus dem Grundgesetz zieht. Deshalb begründet Art. 6 EGBGB i.V.m. Art. 3 II GG in Fällen krasser Ungleichbehandlung wegen der Geschlechtszugehörigkeit eine Sperre gegen ausländisches Recht, welches die Scheidungsfreiheit der Frau im konkreten Fall (BGH, FamRZ 2007, 111)⁸ in anstößiger Weise beschneidet (bahnbrechend BGHZ 42, 7⁹; außerdem OLG Düsseldorf, IPRspr. 1996 Nr. 6 [10]; OLG Rostock, FamRZ 2006, 947¹⁰; *Raape*, IPR, 5. Aufl., 283; *Staudinger-Mankowski* aaO Art. 17 Rz. 112; MünchKomm-Winkler von *Mobrenfels*, 5. Aufl., Art. 17 EGBGB Rz. 114).

b) Eine solche krasse Ungleichbehandlung wegen der Geschlechtszugehörigkeit, welche die Scheidungsfreiheit der Frau in anstößiger Weise beschneidet, kann jedenfalls im vorliegenden konkreten Fall nicht gesehen werden.

aa) Bereits aus dem deutsch-iranischen Niederlassungsabkommen lässt sich ableiten, dass der deutsche Staat andere, insbes. außereuropäische Kulturen, und damit auch deren Rechtskultur, respektiert, von ihnen aber auch den gleichen Respekt gegenüber der deutschen Kultur verlangt. Hiermit steht es aus Sicht des Senats nicht im Einklang, wenn nahezu reflexhaft in jedem Fall, in dem ein religiös muslimisch geprägtes Scheidungsrecht für die Ehefrau höhere Hürden für eine Scheidung aufstellt als für den Ehemann, auf Art. 6 EGBGB rekuriert wird (so aber *Henrich*, FamRZ 2012, 1497, 1498, der nicht zw. den Scheidungsrechten verschiedener muslimisch geprägter Staaten differenziert und auf die Besonderheiten des iran. Scheidungsrechts in keiner Weise eingeht).

Die Anwendung des *ordre public* kommt aus Sicht des Senats deshalb nur bei im konkreten Fall gegebener krasser Ungleichbehandlung wegen der Geschlechtszugehörigkeit in Betracht, wenn insbes. die Scheidungsfreiheit der Frau in anstößiger Weise beschnitten wird.

bb) Das iranische ZGB führt – wie dargelegt – nicht dazu, dass sich eine Ehefrau nicht scheiden lassen könnte. Das Scheidungsbegehren der Ehefrau wird zwar an besondere Voraussetzungen geknüpft, die aber im Ergebnis ohne allzu erheblichen Aufwand zu erfüllen sein können (vgl. insoweit FamRZ 2012, 1497; die Anwendung des Art. 1129 iran. ZGB scheiterte daran, dass die Ehefrau selbst nach einem entspr. Hinweis des Senats kein Unterhaltsverfahren eingeleitet hatte).

⁸ IPRspr. 2006 Nr. 52.

⁹ IPRspr. 1964–1965 Nr. 5.

¹⁰ IPRspr. 2005 Nr. 59.

Erst recht kann von einer krassen Ungleichbehandlung wegen der Geschlechtszugehörigkeit nicht mehr gesprochen werden, wenn – wie hier – nach Art. 1119 iran. ZGB von der Möglichkeit der Vereinbarung vertraglicher Scheidungsgründe Gebrauch gemacht wird. Die Ehefrau hat also nach iranischem Gesetz die Möglichkeit, ihre Vorstellungen von den Gründen für eine mögliche Scheidung auch durchzusetzen. Letztlich kann sie im Rahmen der vom iranischen ZGB eingeräumten Gestaltungsfreiheit hinsichtlich der Scheidungsgründe im Ergebnis nahezu eine entspr. Gleichstellung mit der Stellung des Ehemanns erreichen.“

88. *Wurde die Trennung von Tisch und Bett nach italienischem Recht vor dem 21.6.2012 ausgesprochen, so findet auf den nach diesem Datum beim Familiengericht eingereichten Scheidungsantrag gemäß Art. 9 I Rom-III-VO zur Wahrung der Stauseinheit ebenfalls italienisches Scheidungsrecht Anwendung.*

OLG Stuttgart, Beschl. vom 17.1.2013 – 17 WF 251/12: FamRZ 2013, 1803. Leitsatz in: FamRBint. 2013, 29 mit Anm. *Dimmler/Bißmaier*; FF 2013, 214; NJW-Spezial 2013, 133.

Die Verfahrensbeteiligten haben im Jahr 1989 in Italien die Ehe geschlossen. Beide Verfahrensbeteiligte besitzen die italienische Staatsangehörigkeit. Mit Beschluss des AG – FamG – Esslingen wurde die gerichtliche Trennung der Verfahrensbeteiligten nach Art. 151 ital. Cc ausgesprochen. Daraufhin hat die Ast. beim AG – FamG – Esslingen VKH für die Durchführung des Scheidungsverfahrens beantragt. Das FamG hat mit Beschluss den Antrag der Ast. auf Bewilligung von VKH abgelehnt. Hiergegen hat die Ast. sofortige Beschwerde eingelegt.

Aus den Gründen:

„II. Die gemäß § 76 II FamFG i.V.m. § 127 II 2 ZPO zulässige sofortige Beschwerde ist nicht begründet. Zu Recht hat das FamG die Anwendung deutschen Rechts verneint, so dass die von der Ast. begehrte Ehescheidung derzeit keine Aussicht auf Erfolg im Sinne von § 113 I FamFG i.V.m. § 114 ZPO hat.

Nach Art. 9 I Rom-III-VO ist bei Umwandlung einer Trennung ohne die Auflösung des Ehebandes in eine Ehescheidung das auf die Ehescheidung anzuwendende Recht das Recht, das auf die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes angewendet wurde, sofern die Parteien nicht gemäß Art. 5 Rom-III-VO etwas anderes vereinbart haben. Diese Vorschrift stellt eine kollisionsrechtliche Parallelregelung zu Art. 5 EuEheVO dar. Es handelt sich dabei um eine Sonderanknüpfungsregel, die dazu führt, dass nachfolgende Statutenwechsel unbeachtlich bleiben. Sie dient den Kontinuitätsinteressen der Ehegatten (*Gruber*, Scheidung auf Europäisch – die Rom III-Verordnung: IPRax 2012, 381, 388).

Diese Regelung zur Wahrung der Stauseinheit findet speziell Anwendung auf den Fall des italienischen Ehescheidungsverfahrens, wenn also die Umwandlung einer Trennung von Tisch und Bett nach italienischem Recht in eine Ehescheidung begehrt wird. Daher kommt das auf die Trennung tatsächlich angewandte Recht zur Anwendung und nicht das nach Art. 8 Rom-III-VO eigentlich anzuwendende (*Gruber aaO*; *Dimmler/Bißmaier*, ‚Rom III‘ in der Praxis: FamRBint 2012, 66, 67; *Palandt-Thorn*, BGB, 72. Aufl., Rom III 9 Rz. 1). Diese vom Senat geteilte Rechtsauffassung ergibt sich auch aus dem Erwgr. Nr. 23 zur Rom-III-VO, wonach dann, wenn das Gericht angerufen wird, um eine Trennung ohne Auflösung des Ehebandes in eine